



## I. Wichtige Pflichten

**Unverzüglich** muss bei der zuständigen Behörde gemeldet werden:

- wenn man erlaubnispflichtige Waffen oder Munition beim Tod eines Waffenbesitzers selbst in Besitz nimmt,
- wenn man erlaubnispflichtige Waffen oder Munition als Finder in Besitz nimmt,
- wenn erlaubnispflichtige Waffen oder Munition abhanden kommen,
- wenn Erlaubnisurkunden (Waffenbesitzkarte, Munitionserwerbsschein, Europäischer Feuerwaffenpass o. ä.) abhanden kommen.

**Innerhalb von zwei Wochen** muss bei der zuständigen Behörde gemeldet werden:

- der Erwerb von erlaubnispflichtigen Schusswaffen zur Eintragung in die Waffenbesitzkarte
- das Überlassen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen an einen anderen
- das Unbrauchbarmachen einer verbotenen oder erlaubnispflichtigen Schusswaffe.

Außerdem sind Waffenhändler verpflichtet, den Verkauf von erlaubnispflichtigen Waffen mit Angabe der Waffennummer und des Verkaufsdatums an die jeweils zuständige Behörde zu melden.

## II. Die Meldung bei Erwerb oder Überlassen

Der Waffenerwerb ist innerhalb von Wochen bei der zuständigen Behörde zu melden. Die Personalien des Überlassers sind bei der Meldung anzugeben. Es empfiehlt sich daher, auch wenn eine Waffe unter Bekannten verkauft wird, immer einen schriftlichen Kaufvertrag zu machen, der in Kopie der Behörde vorgelegt werden kann.

Wer eine Waffe verkauft oder auf andere Weise einem anderen Berechtigten überlässt, muss seine Waffenbesitzkarte und gegebenenfalls den Europäischen Feuerwaffenpass ebenfalls innerhalb von zwei Wochen bei der zuständigen Waffenbehörde zur Berichtigung vorlegen.

Hier müssen laut Waffengesetz vom Erwerber folgende Angaben gemacht werden:

- Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort und Wohnanschrift,
- Art und Gültigkeit der Erwerbs- und Besitzberechtigung (Jagdschein oder WBK).
- Wird die Waffe aufgrund einer Waffenbesitzkarte (WBK) erworben, so sind auch die Nummer der WBK und die ausstellende Behörde anzugeben.

### III. Waffenaufbewahrung

#### 1. Allgemeines

„Wer Waffen oder Munition besitzt, hat die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass diese Gegenstände abhandenkommen oder Dritte sie unbefugt an sich nehmen.“ Dies ist die allgemeine Regelung zur Aufbewahrung, die das Waffengesetz in § 36 Absatz 1 trifft.

#### 2. Erlaubnisfreie Waffen

Erlaubnisfreie Waffen oder Munition sind in einem verschlossenen Behältnis aufzubewahren. Damit soll verhindert werden, dass Personen unter 18 Jahren auf die gefährlichen Gegenstände zugreifen können.

#### 3. Erlaubnispflichtige Waffen

Die hier aufgeführten Waffenbehältnisse stellen jeweils die Mindestanforderungen dar. Behältnisse einer höheren Sicherheitsstufe sind selbstverständlich zulässig.

Sicherheitsbehältnis der Norm	Langwaffen	Kurzwaffen	Munition und sonstige, für Schusswaffen bestimmte Gegenstände und sonstige Waffen
<b>Stahlblechbehältnis</b> ohne Klassifizierung mit Schwenkriegelschloss	keine	keine	unbegrenzt
<b>Widerstandsgrad 0</b> nach DIN/EN 1143-1 Gewicht <b>unter 200 kg</b>	unbegrenzt	bis zu 5 Stück	unbegrenzt
<b>Widerstandsgrad 0</b> nach DIN/EN 1143-1 Gewicht <b>über 200 kg</b>	unbegrenzt	bis zu 10 Stück	unbegrenzt
<b>Widerstandsgrad 1</b> nach DIN/EN 1143-1	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt

Weiterhin ist zu beachten:

- Schusswaffen sind unbedingt ungeladen aufzubewahren!
- Bei der Bestimmung der Anzahl an Schusswaffen, die in einem Sicherheitsbehältnis aufbewahrt werden dürfen, werden wesentliche Teile von Schusswaffen und Schalldämpfer nach Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer 1.3 bis 1.3.4 des Waffengesetzes nicht berücksichtigt.

**Jedoch:** Wenn die zusammen aufbewahrten wesentlichen Teile zu einer schussfähigen Waffe zusammengeführt werden können, werden diese für die Anzahl der Schusswaffen berücksichtigt!

- Eine gemeinsame Aufbewahrung von Schusswaffen und Munition bei berechtigten Personen, die in einer häuslichen Gemeinschaft leben, ist zulässig.
- Waffenschränke, die bis zum 06.07.2017 bei der Waffenbehörde gemeldet waren, können in der Regel weiterhin genutzt werden.

#### **4. Auf Reisen**

Für die Waffenaufbewahrung auf Reisen, die zu einem vom Bedürfnis umfassten Zweck unternommen werden, also Jagdreisen und Reisen zu Wettkämpfen oder Reisen mit Waffen zu Sammlertreffen, gelten erleichterte Bedingungen. Die Waffen sind, soweit die gesetzlichen Anforderungen (siehe unter Punkt 3) nicht erfüllt werden können, unter „angemessener Aufsicht“ zu verwahren oder durch sonstige erforderliche Vorkehrungen gegen Abhandenkommen oder unbefugte Ansichnahme zu sichern.

#### **5. Der Zweitschlüssel**

Auf Waffen und Munition dürfen nur berechnigte Personen Zugriff haben. Folglich darf ein Zweitschlüssel nur an Berechnigte übergeben werden.

#### **6. Überprüfung der Waffenaufbewahrung in Ihren Räumlichkeiten**

Die Mitarbeiter der Waffenbehörde haben das Recht bzw. die Verpflichtung, die Aufbewahrung der Waffen in Ihren Privaträumen zu überprüfen. Diese Vor-Ort-Überprüfungen finden stichprobenweise insbesondere dann statt, wenn Unklarheiten bestehen. So zum Beispiel wenn die Sicherheitsklasse eines Waffenschranks nicht zweifelsfrei zu klären ist oder Nachweise über die sichere Waffenaufbewahrung -trotz entsprechender Aufforderung- nicht oder nicht ausreichend erbracht werden.

### **IV. Führen von Waffen**

Das Führen von Waffen ist innerhalb des eigenen befriedeten Besitztums, innerhalb der eigenen Wohn- und Geschäftsräume, ohne Erlaubnis gestattet. Ebenso bedarf keiner Erlaubnis, wer die Waffe innerhalb einer Wohnung, eines befriedeten Besitztums oder einer Schießstätte eines anderen mit dessen Zustimmung führt. Letzteres ist allerdings nur möglich zu einem vom Bedürfnis umfassten Zweck oder im Zusammenhang damit.

Signalwaffen dürfen ohne Erlaubnis (ohne Kleinen Waffenschein) beim Bergsteigen, als verantwortlicher Führer eines Wasserfahrzeuges oder bei Not- und Rettungsübungen geführt werden. Für Schreckschuss- und Signalwaffen gilt dies auch zur Abgabe von Startschüssen oder -zeichen bei Sportveranstaltungen.

Jäger dürfen die Jagdwaffen auf dem Weg vom und zum nahegelegenen Revier nicht geladen führen, sondern nur in nicht schussbereitem Zustand. Im Rahmen der eigentlichen Jagdausübung – also ab der Reviergrenze – dürfen die Waffen waffenrechtlich geladen sein.

## **V. Der Kleine Waffenschein**

Der Kleine Waffenschein berechtigt zum *Führen* von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen. Führen ist das Beisichtragen der Waffe außerhalb befriedeten Besitztums, auch im PKW. *Erwerb* und *Besitz* zugelassener Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen (erkennbar am Zeichen „PTB im Kreis“) sind ab 18 Jahren erlaubnisfrei möglich.

Um den Kleinen Waffenschein zu erhalten, muss der Antragsteller volljährig sein, zuverlässig und persönlich geeignet. Diese Punkte werden von der Behörde überprüft. Ein Sachkundennachweis oder ein waffenrechtliches Bedürfnis sind nicht erforderlich. Auch wird keine Haftpflichtversicherung gefordert.

Der Kleine Waffenschein wird unbefristet erteilt und generell für die Gruppe der Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen, nicht auf eine bestimmte, mit Seriennummer bezeichnete Waffe.

## **VI. Leihe**

Waffen können ver- und entliehen werden, allerdings nur an berechnigte Personen. Erlaubnisfreie Waffen dürfen also nur an volljährige Personen verliehen werden, erlaubnispflichtige Schusswaffen nur an Jagdschein- oder WBK-Inhaber und verbotene Waffen nur an Inhaber einer entsprechenden Ausnahmegenehmigung.

Erlaubnispflichtige Schusswaffen dürfen vom Berechnigten an einen WBK-Inhaber zu einem vom Bedürfnis umfassten Zweck „vorübergehend“ verliehen werden, Jagdwaffen also an Jäger zur Jagd, Sportwaffen an Sportschützen zum Training oder Wettkampf. „Vorübergehend“ ist für diesen Fall des Verleihens gesetzlich auf höchstens einen Monat begrenzt. Nach dieser Zeit muss die Waffe zurückgegeben oder in die WBK des Entleihers eingetragen werden.

Weiterhin ist es auch möglich, zum Zweck der sicheren Verwahrung oder der Beförderung Waffen vorübergehend zu verleihen.

## **VII. Transport**

Der Transport von Waffen ist weiterhin ohne Erlaubnis (Waffenschein) für Berechnigte, also Jagdschein- oder WBK-Inhaber, zulässig. Ein Transport liegt nur vor, wenn die Waffe sowohl nicht zugriffsbereit als auch nicht schussbereit befördert wird und der Transport zu einem vom Bedürfnis umfassten Zweck oder im Zusammenhang damit erfolgt. Zum Beispiel auf dem Weg zum Training oder Wettkampf, zum weiter entfernt liegenden Jagdrevier oder zum Büchsenmacher.

## **VIII. Schießen**

Grundsätzlich gilt:

Außerhalb genehmigter Schießstätten, außer im Rahmen berechnigter Jagdausübung, darf nur mit einer Schießerlaubnis geschossen werden. Ohne Schießerlaubnis ist das Schießen innerhalb von befriedetem Besitztum erlaubt, wenn der Inhaber des Hausrechts dem zustimmt, das Geschoss das Besitztum nicht verlassen kann und mit Waffen geschossen wird, deren Geschossenergie nicht über 7,5 Joule („F im Fünfeck“) beträgt oder mit Waffen, aus denen nur Kartuschenmunition verschossen werden kann.

## **IX. Privater Waffenverkauf**

Waffen dürfen nur an Berechtigte überlassen werden. Wer eine Waffe einem anderen verkauft, muss sich davon überzeugen, dass der Käufer zum Erwerb der jeweiligen Waffe berechtigt ist. Soll eine erlaubnispflichtige Waffe über eine Anzeige (in Zeitschriften oder auch im Internet) angeboten werden, so müssen je nach Waffe folgende Angaben gemacht werden:

- erlaubnispflichtige Schusswaffen/Munition: „Abgabe nur an Inhaber einer Erwerbserlaubnis“,
- nicht erlaubnispflichtige Waffen/Munition: „Abgabe nur an Personen mit vollendetem 18. Lebensjahr“,
- verbotene Waffen: „Abgabe nur an Inhaber einer Ausnahmegenehmigung“.

Zusätzlich muss der Anbieter seinen Namen und seine Anschrift angeben: Wer als Privatperson Waffen anbietet, kann der Veröffentlichung seiner Personalien widersprechen. Diese müssen jedoch demjenigen, der die Anzeige veröffentlicht, bekannt sein. Dort müssen die Personalien auch ein Jahr lang aufbewahrt werden. Auf Verlangen der Behörde ist dieser Einsicht in die Unterlagen zu gewähren.

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an die Waffenbehörde beim Bürger- und Ordnungsamt Darmstadt. Sie erreichen die Mitarbeiter der Waffenbehörde wie folgt:

**Luisenplatz 5, 64283 Darmstadt oder  
Postfach 11 10 61, 64225 Darmstadt**

**Telefon:** 06151 13-2282 und 13-3856

**Telefax:** 06151 13-473722

**E-Mail:** [waffenrecht@darmstadt.de](mailto:waffenrecht@darmstadt.de)

**Servicezeiten nach Terminvereinbarung:**

Montag 08:00 Uhr - 15:30 Uhr

Dienstag 08:00 Uhr - 18:00 Uhr

Mittwoch 07:00 Uhr - 12:30 Uhr

Donnerstag 08:00 Uhr - 19:00 Uhr

Freitag 07:00 Uhr - 12:30 Uhr